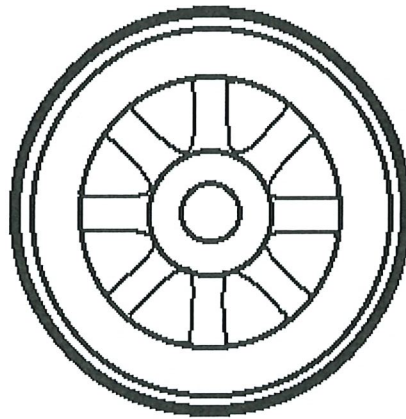


Auflageexemplar

Einwohnergemeinde Radelfingen



Organisationsreglement (OGR)

Gültig seit 1. Januar 2001

Teilrevision vom 24. Mai 2004

Teilrevision vom 14. Februar 2005

Teilrevision vom 1. Januar 2016

gleichzeitig rechtliche Änderungen korrigiert

Teilrevision vom 28. August 2023

Teilrevision vom 01.01.2025

Organisationsreglement (OGR)

der Einwohnergemeinde Radelfingen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten Sinn gemäss auch für Frauen.

1. Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Radelfingen umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.
Aufgabentübertragung	² Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeverwaltung, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden übertragen. ³ Übertragbar sind sämtliche Funktionen gemäss Artikel 24, Abs. 1 dieses Reglements.
(siehe Teilrevision vom 14.2.2005)	⁴ Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemeinderat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.
Grundsätzliche Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Radelfingen orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung. ² Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem <ul style="list-style-type: none">• sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;

	<ul style="list-style-type: none"> • die von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden mit denjenigen Dritter verglichen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
Produktedefinition	<p>³Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen und • der Gemeinderat die zur Umsetzung der beschlossenen Produktedefinition geeigneten Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt. <p>⁴Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Abs. 3, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</p>
	Art. 4
Führung der Gemeinde	¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Gemeindepräsidium	² Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.
	Art. 5
Führungsinstrumente	<p>¹Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über Bevölkerungsbefragungen.</p> <p>²Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.</p>
	Art. 6
Aufsicht Teilrevision vom 01.01.2025	<p>Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter Gemeindekader</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wachen über die allgemeine Planung; b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse; c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

2. Finanzhaushalt

	Art. 7
Finanzierung, Folgekosten	Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.
	Art. 8
Finanzplan	<p>¹Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre.</p> <p>²Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>³Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
	Art. 9
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<p>¹Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• neue Ausgaben von über Fr. 25'000.--;
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<p>²Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• neue Ausgaben bis Fr. 25'000.--;
Wiederkehrende Ausgaben	<p>³Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.</p>
Freier Ratskredit	<p>⁴Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in das Budget der Erfolgsrechnung ein.</p>

Den Ausgaben gleich- gestellte Geschäfte	<p>Art. 10</p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;c) Finanzanlagen und Immobilien;d) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögenh) Der Verzicht auf Einnahmen
Nachkredite	<p>Art. 11</p> <p>¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>²Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, oder weniger als Fr. 10'000.-- so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
Kreditüberschreitung	<p>³Lehnt die Versammlung den Nachkredit zu einer Kreditüberschreitung ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.</p> <p>⁴Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Einwohnergemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.</p>

3. Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 12</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung (Schulversammlung) oder durch Urnenabstimmung;</p> <p>b) der Gemeinderat und die ständigen Kommissionen (Behörden);</p> <p>c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</p> <p>d) das Rechnungsprüfungsorgan</p>
Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016	
<h4>3.1 Die Stimmberechtigten</h4>	
Stimmrecht	<p>Art. 13</p> <p>¹Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.</p> <p>²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Initiative	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;</p> <p>b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;</p> <p>c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;</p> <p>d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und</p> <p>e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p>
Ungültigkeit	<p>³Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>⁴Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 14 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>⁵Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.</p>

Petition	<p>Art. 15</p> <p>¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.</p> <p>²Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Wahlen Teilrevision vom 01.01.2025	<p>Art. 16</p> <p>Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person 2. die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates 3. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen., sofern nicht genügend befähigte Kandidaten zur Verfügung stehen. <p>Die Wahlen vollziehen sich grundsätzlich nach den Regeln des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz); der gesamte Gemeinderat indessen wird durch Verhältniswahl (Proporz) bestellt.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) neue Ausgaben gemäss Art. 9 Abs. 1; b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern; c) die Jahresrechnung; d) Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zur Gesetzgebung ermächtigt wird; e) in einen Gemeindeverband einzutreten; f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gegeben ist; g) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird; h) das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Schulen und Kindergärten.

	(Art. 18 Schulversammlung mit Teilrevision vom 1.1.2016 ersatzlos gestrichen)
Schulversammlung	¹Die Schulversammlung wird in der Regel jährlich einmal, im Oktober, durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch die Schulkommission.
Stimmrecht	²Stimmberechtigt sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.
Allgemeine Bestimmungen	³Die Schulversammlung wird vom Präsident der Schulkommission geleitet. Der Sekretär der Schulkommission führt das Protokoll. Für die Verhandlungsordnung gelten im übrigen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Einwohnergemeindeversammlung (Anhang I).
Aufgaben	⁴Die Schulversammlung ist zuständig für die Wahl von 4 Mitgliedern der Schulkommission. Sie kann über alle Fragen der Schulorganisation, des Schulbetriebes und des Kindergartens verhandeln und den zuständigen Behörden Antrag stellen.

3.2 Der Gemeinderat

	Art. 19
Gemeinderat	¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Befugnisse	² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verordnungen. ⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für Einbürgerungen.
Beschlüsse	⁵ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Gemeindeorganisation	<p data-bbox="555 203 646 232">Art. 20</p> <p data-bbox="555 257 1425 331">¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="555 333 1171 362">a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts); <li data-bbox="555 365 1382 439">b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche; <li data-bbox="555 441 1166 470">c) Einladung/Verfahren Gemeinderatssitzung; <li data-bbox="555 472 1398 546">d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Organisationsreglement nichts anderes bestimmt ist; <li data-bbox="555 548 1390 577">e) Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis; <li data-bbox="555 580 1414 654">f) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen; <li data-bbox="555 656 999 685">g) die Unterschriftsberechtigung; <li data-bbox="555 687 1386 761">h) weitere Aufgaben welche nicht an andere Organe übertragen sind <p data-bbox="555 817 1246 846">²Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="555 848 1366 878">a) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates; <li data-bbox="555 880 1394 909">b) das Organigramm der Gemeinde (Unterstellungsverhältnisse);
----------------------	--

3.3 Die ständigen Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission	<p data-bbox="547 1240 639 1270">Art. 21</p> <p data-bbox="547 1294 1378 1323">¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p data-bbox="547 1368 1414 1442">²Das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben ihre Aufgaben.</p> <p data-bbox="547 1480 1406 1509">³Vorbehalten bleibt Artikel 16, Ziff. 3, 2. Satz dieses Reglements.</p>
Ständige Kommissionen	<p data-bbox="547 1597 639 1626">Art. 22</p> <p data-bbox="547 1648 1414 1720">Die übrigen ständigen Kommissionen werden in Anhang III geregelt.</p>

3.4 Die nichtständigen Kommissionen

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>²Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.</p> <p>³Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.</p>
Befugnisse	<p>⁴Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen den nichtständigen Kommissionen nicht zu.</p> <p>⁵Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftenberechtigung.</p>

3.5 Das Gemeindepersonal

Öffentlich-rechtlich Angestellte	<p>Art. 24</p> <p>¹Öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind a) der Gemeindeverwalter und sein Stellvertreter; b) der Finanzverwalter und sein Stellvertreter; c) der Gemeindeausgleichskassenleiter und sein Stellvertreter. a) Gemeindeglieder (Bauverwalter, Finanzverwalter, Gemeindeglieder)</p> <p>²Sie werden vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit angestellt.</p> <p>³Die Ämter können der gleichen Person übertragen werden (Personalunion).</p> <p>⁴Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement.</p>
----------------------------------	---

Privatrechtlich Angestellte	⁵ Die übrigen Angestellten der Gemeinde werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.
Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016	⁶ Der Gemeinderat stellt das Personal an. 5 mit Ausnahme der Schulhausabwarte und des Reinigungspersonals (siehe Anhang III, Schulkommission).
Lehrkräfte	⁷ Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

4. Ergänzende Bestimmungen

	Art. 25
Amtszwang	<p>¹Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in eine Gemeindebehörde gewählt wird, ist verpflichtet, die entsprechende Funktion auszuüben, soweit dies im Rahmen einer nebenamtlichen Tätigkeit möglich und für die betreffende Person zumutbar ist.</p> <p>²Ein begründetes Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Eine Wahl kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes das zurückgelegte 60. Altersjahr Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
	Art. 26
Amts-dauer (siehe Teilrevision vom 24.5.2004)	¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung Behördenmitglieder	<p>²Für Behördenmitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 2 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.</p>

Gemeindepräsident	⁴ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.
	⁵ Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.
Rechnungsprüfungs-kommission	⁶ Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt keine Amtszeitbeschränkung.
	Art. 27
Unvereinbarkeit	¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde angehören.
	² Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
	³ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
	Art.28
Ausstand	Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
	Art. 29
Datenschutz	¹ Aufsichtsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan.
	² Einmal jährlich erstattet sie der Einwohnergemeindeversammlung Bericht.
Auskünfte	³ Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer erfolgt nach Art. 12 des Datenschutzgesetzes. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
Listenauskünfte	⁴ Die systematisch geordnete Bekanntgabe sowohl der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Einwohnerkontrolle) als auch der gestützt auf die Informationsgesetzgebung zugänglichen Daten (z.B. Register der Hundehalter) ist gestattet.
	Art. 30
Information	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 31	¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
		² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.
		³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Sekretär	Art. 32	Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.
	Art. 33	Die Protokolle der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.
Verantwortlichkeit	Art. 34	¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
		² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
		³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde. Er kann bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern oder Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
Anhänge	⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.	
	Art. 35	Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung) sowie Anhang II (Urnenabstimmungen und Urnenwahlen) sowie Anhang III (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 36
Übergangsbestimmungen	¹ Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Organisationsreglements werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:
a) Aufhebung Kommissionen	² Auf den 31. Dezember 2000 werden alle Kommissionen aufgehoben. Alle Amtsdauern der Kommissionsmitglieder enden auf den 31. Dezember 2000.
b) Neuwahlen	³ Die im Anhang III aufgeführten ständigen Kommissionen werden auf den 1. Januar 2001 auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren neu gewählt.
c) Amtszeitbeschränkung Gemeinderat	⁴ Bisherige Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.
d) Amtszeitbeschränkung Kommissionen	⁵ Kommissionsmitglieder, die am 31. Dezember 2000 während weniger als zwei Amtsdauern tätig waren, sind für zwei weitere Amtsdauern wählbar.
	Art. 37
Schlussbestimmungen	¹ Für Fragen die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Vorschriften des Kantons, allenfalls diejenigen des Bundes. ² Der Gemeinderat passt dieses Reglement unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung jederzeit der übergeordneten, zwingenden Gesetzgebung an..
	Art. 38
Strafen	¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und auf darauf gestützte, von Gemeindeorganen erlassene Verfügungen, verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.
Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016 (Dekret existiert nicht mehr)	²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 39

¹Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

²Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen dieses Reglements durchgeführt.

³Durch die Genehmigung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 28. August 2000 nahm dieses Organisationsreglement mit samt den dazugehörenden Anhängen I, II und III an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III hat 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Radelfingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg, Nrn. 30 und 34 vom 28. Juli und 25. August 2000 publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Radelfingen, den 30. September 2000

Der Gemeindeverwalter:

Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 39 hat der Gemeinderat das neue Organisationsreglement an seiner Sitzung vom xx.yyyyyy.2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

3036 Detligen, xx.yyyyyy.2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang I

DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Einberufung	<p><u>Art. 1</u> Der Gemeinderat macht Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art öffentlich bekannt.</p>
Behandeln der Geschäfte	<p><u>Art. 2</u> ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Versammlung zu traktandieren sind.</p>
Fehler, Rüge	<p><u>Art. 3</u> ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. (Siehe Art. 49a GG)</p>
Leitung/Eröffnung	<p><u>Art. 4</u> Der Präsident a) eröffnet und leitet die Versammlung; b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler; e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.</p>
Medien	<p><u>Art. 5</u> ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>

- Eintreten **Art. 6**
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 7**
¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

² Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

³ Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.
- Schluss der Beratung **Art. 8**
¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten, das Wort.

2. Abstimmung

- Abstimmung **Art. 9**
 Der Präsident
 a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
 b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 10**
¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Der Präsident
 a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
 e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;
 f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt; „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Bereinigungsverfahren **Art. 11**
¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:
 „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“
 Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form der Abstimmung **Art. 12**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab wenn nicht wenigstens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.
² Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
- Massgebendes Mehr **Art. 13**
¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.
² Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu

wiederholen. Entsteht nochmals Stimmgleichheit so gilt der Antrag als verworfen.

³ Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Mehrs nicht mitgezählt.

3. Protokoll

Protokoll

Art. 14

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name des Präsidenten und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung der Beratung,
- j) Unterschriften.

Genehmigung

Art. 15

¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll dem Gemeinderat innert Monatsfrist nach der Versammlung vor. Anschliessend legt er das Protokoll unverzüglich während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang II

DIE URNENWAHL

1. Allgemeine Bestimmungen

Wahlankündigung

Art. 1

¹ Ordentliche Gemeindewahlen finden im 4. Quartal statt.

² Urnenwahlen setzt der Gemeinderat spätestens sechs Wochen vor den Wahltag an. Er gibt Art, Zeit und Ort der Wahlen im Amtsanzeiger bekannt.

³ Ein allfälliger notwendiger zweiter Wahlgang findet 3 Wochen später statt.

Wahlorgane
Teilrevision vom
01.01.2025

Art. 2

¹ Gemäss Art. 15 16 des Organisationsreglementes wird an der Urne gewählt:

a) Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

7 Mitglieder des Gemeinderates

b) Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

1. Der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)
2. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission **oder anstelle der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.**

² Die Gemeinderatswahlen sowie die Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten finden am gleichen Wahltag statt.

Wahlvorschläge

Art. 3

¹ Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht den Stimmberechtigten zu.

² Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 10 Stimmberechtigten. Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Ein Stimmbürger darf für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Der Name eines Kandidaten für die nämliche Behörde darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; es sei denn, ein Kandidat werde zugleich als Gemeindepräsident und als Ratsmitglied vorgeschlagen.

⁴ Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als für die nämliche Behörde Sitze zu vergeben sind. Bei den Proporzahlen für den Gemeinderat darf ein Name zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Form

⁵ Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden.

Prüfung der Vorschläge

Art. 4

¹ Der Gemeindeverwalter prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung.

² Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere:

- ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist.

Mitteilung von Mängeln

Art. 5

¹ Der Gemeindeverwalter macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.

² Er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf, unter Hinweis auf Art. 6 dieses Reglementes.

³ Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit dem Hinweis, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Verbesserungen

Art. 6

¹ Bis zum 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr

- können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung des Vorschlages zur besseren Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern,
- kann ein Vorgeschlagener seinen Vorschlag schriftlich ablehnen. Sein Name wird gestrichen, es sei denn, der Gemeinderat rufe die Amtspflicht an und der Vorgeschlagene vermöge nicht einen triftigen Unzumutbarkeits- oder Ablehnungsgrund vorzubringen.

² Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

³ Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Werden erhebliche Mängel später entdeckt, so weist der Gemeinderat den Vorschlag nach Anhörung der Unterzeichner oder ihres Vertreters zurück, soweit der Mangel reicht. Die Unterzeichner oder ihre Vertreter können einen solchen Vorschlag vollumfänglich zurückziehen, solange er nicht veröffentlicht ist.

⁴ Über Beanstandungen, welche die Unterzeichner oder ihre Vertreter nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat. Nicht rechtzeitig bereinigte Listen fallen soweit ausser Betracht, als der Mangel reicht.

Numerierung
Teilrevision vom
01.01.2025

Art. 7

¹ ~~Der Gemeindeverwalter~~ Das Gemeindegremium versieht die Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

Listenverbindungen

² Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Veröffentlichung
Teilrevision vom
01.01.2025

Art. 8

Spätestens 30 Tage vor dem Wahltag ~~der Gemeindeverwalter~~ das Gemeindegremium im Amtsanzeiger Art, Zeit und Ort der Wahlen.

Wahlzettel ohne
v gedruckte Namen

Art. 9

¹ Wahlzettel ohne v gedruckte Namen für Urnenwahlen enthalten:

- Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- den Vermerk " Listenbezeichnung" und eine Linie für deren Anbringung,
- weitere so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.

² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel von verschiedener Farbe sein.

Wahlzettel mit
v gedruckten
Namen
Teilrevision vom
01.01.2025

Art. 10

¹ ~~Der Gemeindeverwalter~~ **Das Gemeindegader** lässt auf Kosten der Gemeinde für sämtliche Listen Wahlzettel erstellen, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) v gedruclt sind.

² Die Unterzeichner können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Ermittlung der Ergebnisse

Gültigkeit des
Wahlganges

Art. 11

¹ Der Wahlausschuss stellt zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten ist der Wahlgang gültig.

Zahl der
Kandidaten und
der Partei-
stimmen

Art. 12

Ist der Wahlgang gültig, so ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde aufgrund des Protokolls:

- Die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden (eingelangte Ausweiskarten)
- die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- die Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)

Verteilungszahl

Art. 13

¹ Die Summe der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt.

² Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, bildet die massgebende Verteilzahl.

Verteilung der Sitze

Art. 14

Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.

Restmandate

Art. 15

¹ Wenn durch die Verteilung gemäss Art. 14 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten

Art. 16

Ergibt die Teilung nach Art. 15 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung (Art. 14) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.

Art. 17

Minderheitenanspruch Für den Minderheitenanspruch gilt das Gemeindegesetz;
Art. 38 ff.

Art. 18
Gewählte Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen
Verteilung diejenigen Vorgesetzten gewählt, die am meisten
Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
Reihenfolge auf der Liste.

Art. 19
Ersatzkandidaten ¹ Nicht gewählte Vorgesetzte einer Liste sind
Ersatzkandidaten.

² In der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen
rücken sie an die Stelle von während der Amtsdauer
ausscheidenden Behördenmitgliedern dieser Partei. Bei gleicher
Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

³ Kann ein Ersatzkandidat sein Amt nicht antreten, so rückt der
Nächstfolgende an seine Stelle. Wer aus der Partei ausscheidet,
bleibt Ersatzkandidat dieser Partei.

⁴ Ohne Wahlverhandlung wird der nachfolgende Ersatzkandidat
vom Gemeinderat als für den Rest der Amtsdauer gewählt erklärt.
Fehlt ein solcher, so findet eine Ersatzwahl statt (Art. 26).

3. Wahl des Gemeindepräsidenten

Art. 20

¹ Gehört der nach dem Mehrheitsverfahren gewählte Gemeinderatspräsident einer Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.

² Wird der zum Gemeindepräsident Gewählte nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d. h. der später Genannte scheidet aus.

³ Steht der zum Gemeindepräsidenten Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleich grosse Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes innerhalb der Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Ausscheidung während
der Amtsdauer

Art. 21

¹ Wenn während der Amtsdauer der Gemeindepräsident ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatzmann zu ermitteln. Alsdann ist die anzuordnende Ersatzwahl unter allen Mitgliedern des Gemeinderates offen.

² Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates als neuer Gemeindepräsident gewählt werden

4. Wahlprotokoll/ Aufbewahrung des Wahlmaterials

Wahlprotokoll

Art. 22

¹ Ein Doppel des Wahlprotokolls wird unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten vermittelt.

² Hierauf wird das Wahlergebnis vom Gemeinderat verbindlich festgestellt.

Veröffentlichung
Teilrevision vom
01.01.2025

³ ~~Der Sekretär~~ Das Gemeindegremium teilt den Gewählten ihre Wahl soweit erforderlich schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsanzeiger.

Aufbewahrung

Art. 23

¹ Zusammen mit einem Protokolldoppel werden die Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise geordnet verpackt unter Verschluss (Siegel) aufbewahrt.

² Sobald die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder allfällige Wahlbeschwerden rechtskräftig beurteilt sind, kann das in Abs. 1 erwähnte Material vernichtet werden.

5. Stille Wahlen / Ersatz- und Ergänzungswahlen

Stille Wahl

Art. 24

Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung des Wahlvorschlages die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.

Ergänzungswahlen

Art. 25

Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden Ergänzungswahlen (Proporzverfahren) statt, sofern innerhalb der anzusetzenden Frist mehr Vorschläge eingehen, als offene Sitze verblieben sind.

Ersatzwahlen

Art. 26

¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste „aufgebraucht“, so finden Ersatzwahlen statt.

² Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist.

³ Macht die Partei von ihrem Recht nach Abs. 2 nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Majorzverfahren Anwendung.

Fristen

Art. 27

¹ Ergänzungswahlen und Ersatzwahlen finden spätestens drei Monate nach den ordentlichen Wahlen resp. nach dem Rücktritt statt.

² Diese gelten für den Rest der Amtsdauer.

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang III: ständige Kommissionen

Gemäss Art. 22 Organisationsreglement

Teilrevision vom 01.01.2025

Bau- und Planungskommission (Bauko) Bau- und Infrastrukturkommission (Bauko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7, 9 oder 11
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat Gemeinderat Bauwesen
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat Gemeinderat Wegwesen Gemeinderat Ver- und Entsorgung
Stichentscheid	Den Stichentscheid hat der zuständige Gemeinderat des entsprechenden Ressorts
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Brunnenmeister Chef Werkhof Externe Stelle für formelle/materielle Prüfung Vertreter Lehmgrubenbetreiber
Sekretariat/Protokollführung:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission) Gemeindegader
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben / Berechtigungen:	Bau und Planung <ul style="list-style-type: none">• Beratung des Gemeinderats in Planungsfragen und Begleitung von Planungen, soweit dafür keine ständige Kommission eingesetzt wird• Die Bau- und Infrastrukturkommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde Radelfingen und nimmt in dieser Funktion alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben und Berechtigungen inkl. der daraus resultierenden Verfügungen wahr. Bei folgenden Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich:<ul style="list-style-type: none">– Entscheid über Einsprachen im Baubewilligungsverfahren– Genehmigung von Verfügungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und über die Ersatzvornahme• Gemeindeliegenschaften

- Friedhofanlagen

Wegwesen

- Gemäss Wegreglement
- Strassenunterhalt und Werterhalt
- Öffentliche Beleuchtung
- Unterhalt Bachläufe
- Waldpflege Gemeindewaldungen
- Verpachtung Gemeindeland
- Betreuung gemeindeeigene, öffentliche Anlagen
- Werkhof
- Landwirtschaft
- Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates

Ver- und Entsorgung

- Gemäss Reglementen Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall)
- Kontrolle Hausanschlüsse Kanalisation und Wasserversorgung
- Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates

Natur und Umwelt

- Umsetzung des Landschaftsrichtplans
- Planung und Koordinierung der einzelnen Verbesserungsmassnahmen und Projekte
- Unterbreitung entsprechender Vereinbarungen und Detailprojekte an den Gemeinderat zur Genehmigung
- Beantragung der entsprechenden Kredite
- Überwachung des Gemeindebaureglements im Bereich Natur und Landschaft
- ~~Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit~~

Lehmgrube

- Begleiten des Betriebs der Lehmgrube Radelfingen in beratender Funktion
- Information zwischen Grubenbetreiber und Gemeindebehörde sicherstellen
- Überwachen des Einhaltens der Bestimmungen der UeO Lehmgrube sowie weiterer öffentlicher Auflagen (z.B. aus den Baubewilligungsverfahren), behandeln allfällig auftretender Vollzugsprobleme und Antragstellung an die zuständigen Behörden
- Für den Vollzug des Rekultivierungsrichtplanes und der Grundsätze nach Anhang 2 UeO Lehmgrube zuständig
- Behandeln allfälliger Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb und Antragstellung an die zuständigen Behörden
- Berichterstattung, sofern die Voraussetzungen zur Bewilligung einer nächstfolgenden Abbauetappe erfüllt ist

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

~~Unterschriftsberechtigung zu zweien:~~

~~Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader Gemeindeverwaltung~~

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7 oder 9
Präsident:	Gemeinderat (Leiter Ressort Sicherheit) Gemeindepräsident
Stellvertretung:	Gemeindepräsident Gemeinderat (Leiter Ressort Sicherheit)
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindevorwarter Gemeindevorwarter-Stv. Gemeindekader Feuerwehr, Chef Einsatzelement Brunnenmeister Chef Wegmeister-Werkhof Hausmeister Schulleiter
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive (personell, materiell, finanziell)• Information der Bevölkerung und der Behörden• Betreiben von Informations- und Meldestellen• Betreuung der Medienvertreter• periodische Überprüfung der Gefahrenanalyse und Gefährdungspotenzial• Vornahme der erforderlichen Präventionsmassnahmen• Unterstützung sowie Organisation Ablösung der Einsatzkräfte• Anordnung von Evakuierungen sowie Betreuung von schutzsuchenden Personen• Aktivierung von Ressourcen (Fahrzeuge, Baumaschinen, Material)• Abklärung Einsatzkostenversicherung / allenfalls Rückforderungsrecht• Alarmierung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten in ausserordentlichen Lagen bis zu Fr. 20'000.--
Unterschrift:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindevorwarter
Besonderes:	Für das GFO besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Bildungskommission (Biko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3 , 5, oder 7 oder 9 (ohne Schulleitung und Tagesschulleitung)
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Schulleitung Tagesschulleitung
Sekretariat/Protokollführung:	Personal-Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission) Gemeindegader
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• administrativ: Gemeinderat• fachlich: Schulinspektorat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Gesetzgebung Kanton• Gemäss Reglementen der Gemeinde• Gemäss Gesetzgebung über die Erwachsenenbildung• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Entscheidungsberechtigung:	Gemäss Schul- und Kindergartenreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Sozialkommission (Soko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3 , 5, oder 7 oder 9
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung aller der Gemeinde durch das übergeordnete Recht in den Bereichen Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Jugend und Alter, Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht dem regionalen Sozialdienst oder einer anderen Behörde oder Kommission übertragen sind.• Erteilung Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV).• Beratung des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (u. a. Betreuung von Familien, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen).• Vernetzung nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und – institutionen.• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Kulturkommission (Kuko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5, oder 7 oder 9
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Aufarbeiten und Dokumentation der geschichtlichen Vergangenheit• Erhaltung der heute noch bestehenden Kulturgüter. Aufbewahrung, Sammlung oder Ausstellung erhaltenswerter Gegenstände der Gemeinde• Durchführung Vereinskongress• Durchführung Jungbürgerfeier• Organisation Empfänge/Ehrungen• Zusammenarbeit mit Dorfvereinen, Kirche und Kulturkommissionen umliegender Gemeinden• Ausflugsziele/Wander-Veloroutenvorschläge erarbeiten und auf Gemeindehomepage aufschalten• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Bürgerkommission (Buko)

Wahlorgan:	Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgerkommission
Mitgliederzahl:	3 , 5, oder 7 oder 9
Wählbarkeit:	Bürger von Radelfingen sind wählbar, wenn sie in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat/Gemeinderätin
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• gemäss Bürgerreglement• Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne und Entschädigung (Material) der Waldarbeiter• Abschluss und Kündigung der Pachtverträge (einschliesslich Festsetzung der Pachtzinse)• Verteilung des Bürgernutzens• Vergabe von Lohnarbeiten• Vollzug des Bürgerreglements• Wahrnehmung weitere der Bürgerkommission übertragener Zuständigkeiten
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgetkredite• Beschluss über Verpflichtungs- und Nachkredite zulasten der Spezialfinanzierung ‚Bürgergut‘ bis Fr. 5'000.-- pro Jahr
Finanzverwaltung:	Die Finanzverwaltung betreffend Bürgergut obliegt der Gemeindeverwaltung Radelfingen
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Sekretariat und Gemeindeverwalter

Finanzkommission (Fiko) (aufgehoben)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindevorwarter
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindevorwarter (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Beurteilung der Finanzplanung, der Budgetierung und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch den Gemeinderat• Beratung des Gemeinderates zur generellen Finanzstrategie• Beurteilung und Beratung betreffend Steueranlage und Gebührenhöhe
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindevorwarter

Kommission Natur und Umwelt (integriert in Bau- und Infrastrukturkommission)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung des Landschaftsrichtplans• Planung und Koordinierung der einzelnen Verbesserungsmaßnahmen und Projekte• Unterbreitung entsprechender Vereinbarungen und Detailprojekte an den Gemeinderat zur Genehmigung• Beantragung der entsprechenden Kredite• Überwachung des Gemeindebaureglements im Bereich Natur und Landschaft• Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader Gemeindeverwaltung

Wegkommission (Weko) (integriert in Bau- und Infrastrukturkommission)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Wegmeister oder Wegmeister-Stv.
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Wegreglement• Strassenunterhalt und Werterhalt• Öffentliche Beleuchtung• Unterhalt Bachläufe• Waldpflege Gemeindewaldungen• Verpachtung Gemeindeland• Betreuung gemeindeeigene, öffentliche Anlagen• Werkhof• Landwirtschaft• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Ver- und Entsorgungskommission (Veko) (integriert in Bau- und Infrastrukturkommission)

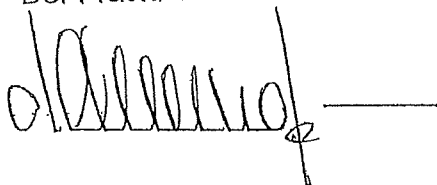
Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat (Ressort Bau- und Planungswesen)
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Gemeindeverwalter Brunnenmeister/Wegmeister
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Reglementen Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall)• Kontrolle Hausanschlüsse Kanalisation und Wasserversorgung• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Revision von Artikel 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

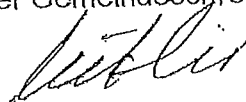
Amtsdauer	Art. 26 Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung Behördenmitglieder	Für Behördenmitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.
Inkrafttreten	Diese Revision tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 24. Mai 2004

Der Präsident:



Der Gemeindegeschreiber:

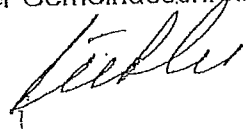


Auflagezeugnis:

Diese Revision von Art. 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

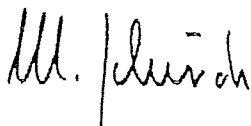
3036 Defligen, 25. Juni 2004.

Der Gemeindegeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 8. Juli 2004



**Revision von Artikel 2 Absatz 4 des
Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen**

Art. 2

Aufgaben

Randtitel und Abs. 1 – 3: Unverändert

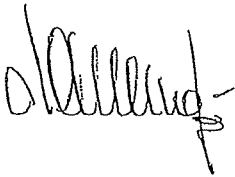
Aufgabenübertragung

⁴Die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgabenbereiche richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Beschliesst die Versammlung die Übertragung, schliesst der Gemeinderat im Rahmen dieses Beschlusses den entsprechenden Vertrag ab.

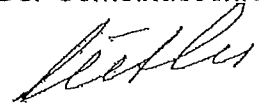
Die vorliegende Teilrevision von Artikel 2 Absatz 4 tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 14. Februar 2005

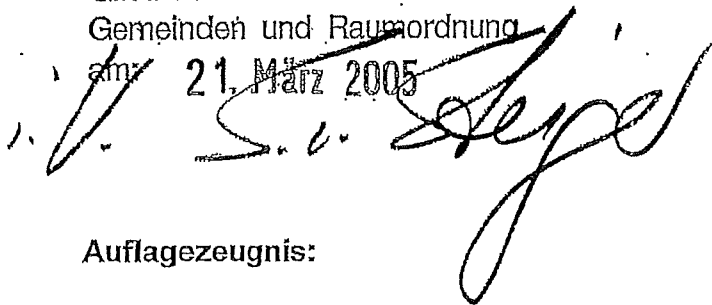
Der Präsident:



Der Gemeindegeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 21. März 2005

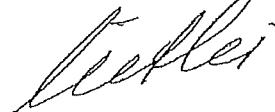


Auflagezeugnis:

Diese Revision von Art. 2 Absatz 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

3036 Detligen, 17. März 2005

Der Gemeindegeschreiber:



Teilrevision Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

Tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Streichung der Schulversammlung

Organe

Art. 12

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,
(~~Schulversammlung~~) oder durch Urnenabstimmung;

Art. 18 (Schulversammlung) gegenstandslos gestrichen

Anhang III

Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Sämtliche Kommissionen bleiben bestehen, werden aber den
heutigen Anforderungen/Bedürfnissen angepasst.
Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird in
Gemeindeführungsorgan (GFO) umbenannt.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015



Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident

Urs Kuhn

Der Gemeindeverwalter

M. Riesen

Detligen, 7. Dezember 2015/MR

Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 30. Oktober 2015 bis 4. Dezember 2015 in der
Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2015 und
Nr. 47 vom 20.11.2015 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 7. Dezember 2015

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11. JAN. 2016

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 8. Dezember 2015

Teilrevision vom 28. August 2023

Die vorliegende Teilrevision von Anhang III: ständige Kommissionen tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Anhang III Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Die Bau- und Planungskommission wurde angepasst und die Kommission Natur und Umwelt wird nicht mehr als Unterkommission der Bau- und Planungskommission geführt sondern als eigenständige Kommission.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. August 2023

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin


Christine Gerber

Der Gemeindeverwalter


M. Riesen

Detligen, 29. August 2023 / MR

Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 14. April bis 15. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 28.07.2023 und Nr. 33 vom 18.08.2023 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter


Martin Riesen

Detligen, 29. August 2023

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter


Martin Riesen

Detligen, 29. September 2023

Martin Riesen

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Okt. 2023



Teilrevision vom 01.01.2025

Die vorliegende Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2025 in Kraft.

Bei den Artikeln 6 und 24 wurde der Gemeindeverwalter durch Gemeindegader ersetzt.
Im Anhang II wurde der Gemeindeverwalter durch Gemeindegader bei den Artikeln 7, 8 und 10 sowie der Sekretär durch Gemeindegader beim Artikel 22 ersetzt.

- Wahlen
- Art. 16
- Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne:
- 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen., ~~sofern nicht genügend befähigte Kandidaten zur Verfügung stehen.~~

Anhang II: Die Urnenwahl

- Wahlorgane
- Art. 2
- ¹ Gemäss Art. ~~15~~ 16 des Organisationsreglementes wird an der Urne gewählt:
- Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
 - 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ~~oder anstelle der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.~~

Anhang III: ständige Kommissionen

~~Die Finanzkommission wurde aufgehoben. Die Kommission Natur und Landschaft, Wegkommission und Ver- und Entsorgungskommission wurden in die Bau- und Infrastrukturkommission integriert. Die restlichen Kommissionen wurden den heutigen Anforderungen/Bedürfnisse angepasst.~~

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024 / JB Christine Gerber Jonas Balli

Depositenzugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 3. Mai bis 3. Juni 2024 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2024 und Nr. 20 vom 17. Mai 2024 bekannt gemacht.

Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024 Jonas Balli

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024 Jonas Balli